

Allgemeine Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma Schröter Technologie GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als Schröter -, die ab dem 8. Oktober 2018 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** und/oder **Montagen, Inbetriebnahmen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten oder Reparaturen von bzw. an von Schröter gelieferten Anlagen oder Komponenten** an den Kunden zum Gegenstand haben. Montagen, Inbetriebnahmen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten oder Reparaturen von bzw. an von Schröter gelieferten Anlagen oder Komponenten werden in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen zusammenfassend als „Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten“ bezeichnet. Von Schröter zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen.
2. Von den Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Schröter nicht, auch wenn Schröter nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen und bei denen die von Schröter an den Kunden verkaufte Ware auch nicht später von einem Unternehmer an einen Verbraucher verkauft wird. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde Schröter in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von Schröter, die auf Anforderung übersandt werden.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an Schröter** verpflichtet, wenn
 - die zu liefernde Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden soll, soweit nicht die Ware aufgrund ihrer objektiven Eignung allein für diese Zwecke bestimmt ist,
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
 - die für die Durchführung der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten nach Maßgabe der „Schröter-Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ (IX.-7.) zu gewährleistenden sicherheitsrechtlichen, materiellen oder personellen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden nicht zweifelsfrei gesichert sind,
 - die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird,
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-f) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die zu liefernde Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Schröter ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Schröter aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Schröter wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, die Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten, sonstiges Verhalten von Schröter oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. Schröter kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Schröter eingegangen ist, abgeben.
4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von Schröter ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird Schröter unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Schröter ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von Schröter nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei Schröter eingeht.
6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie in elektronischer oder gedruckter Form von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Schröter.
7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Schröter bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Schröter oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Schröter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Schröter abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von Schröter.

III. Pflichten von Schröter

1. Schröter hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen und/oder die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schröter bezeichneten **Montageleistungen** bzw. **Reparaturarbeiten** zu erbringen. Bedürfen die zu liefernde Ware oder die zu erbringenden Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten näherer Bestimmung, nimmt Schröter die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für Schröter erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Schröter ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schröter oder in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Schröter aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu ver-

mitteln, nicht von Schröter gelieferte Waren zu montieren, die Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Leistender herzustellen oder den Kunden zu beraten.

2. Schröter ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen Schröter geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.
3. Schröter ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-6. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge und Qualität, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in den bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserung in Serienprodukten vorgenommen wurden, ist Schröter zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Schröter ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
4. Schröter hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 33829 Borgholzhausen/Deutschland in der bei Schröter üblichen Verpackung **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist Schröter nicht verpflichtet. Schröter ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu überprüfen oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen.
5. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, die nach den „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ (IX.-7.) zu gewährleistenden Voraussetzungen sicherstellt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schröter. Schröter ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.
6. Schröter ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Schröter ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Schröter erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Schröter nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch Schröter, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** an von Schröter gelieferter Ware auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-4. zur Verfügung gestellt worden ist. Die Gefahr an von Schröter erbrachter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten geht mit der Abnahme nach Ziffer IV.-10. über. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen. Werden Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen oder gerät der Kunde mit der Abnahme

in Verzug, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen auf den Kunden über. Gleiches gilt, soweit Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten infolge eines Umstandes untergehen oder verschlechtern oder unausführbar werden, der der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen ist.

8. Schröter ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.
9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Schröter zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange die berechtigte Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten aus dem mit Schröter geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen, es sei denn die Umstände, die die berechtigte Besorgnis begründen, sind von Schröter verursacht. Zur Einrede der Unsicherheit ist Schröter insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine Schröter oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann Schröter künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. Schröter ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Der **Preis** für die gelieferte Ware ist in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesen; hilfsweise gilt der bei Schröter zur Zeit der Lieferung übliche Preis. Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten werden auf Basis der Arbeitszeitnachweise der Mitarbeiter von Schröter zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet; die jeweils gültigen Verrechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch schriftlich übersandt.
2. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis für die gelieferte Ware unabhängig von der Durchführung gleichermaßen kontraktierter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Der Preis für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ungeachtet des Rechts von Schröter, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen, und unabhängig von der Fälligkeit des Kaufpreises für die gelieferte Ware, nach Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gem. Ziffer IV.-10. und mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von Schröter gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Schröter oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Schröter nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die Schröter obliegenden Leistungen einschließlich der bei Schröter üblichen Verpackung abgegolten. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass Schröter den für **Montagen oder Reparaturleistungen vereinbarten Preis** aufgrund von von Schröter nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten kann, werden Schröter und der Kunde den Preis neu verhandeln. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, ist Schröter berechtigt, die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der für die Montage oder Reparatur aufgewendeten Zeit zu den bei Schröter maßgeblichen Stundensätzen zuzüglich des Verkaufspreises für die bei der Montage oder Reparatur eingebauten Materialien in Rechnung zu stellen. Der vorstehende Satz gilt gleichermaßen, soweit in der Auftragsbestätigung ein Preis für Montagen oder Reparaturleistungen nicht ausgewiesen ist. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

4. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schröter auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von Schröter gegen den Kunden.
5. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von Schröter bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Schröter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
6. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Tilgungsbestimmung des Kunden kann Schröter eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Schröter werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht. § 215 BGB findet keine Anwendung.
8. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Schröter aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
9. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. von dem Vertrag zurücktritt.
10. Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur Abnahme ist der Kunde zur **Abnahme** der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von Schröter verpflichtet, sobald die Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung mitgeteilt worden ist. Der Kunde ist auch zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von Schröter verpflichtet, wenn diese aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen werden. Die Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens eine Woche, nachdem der Kunde die von Schröter erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch Schröter als erfolgt, wenn nicht der Kunde vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt; die vorstehenden Fristen beginnen, nachdem Schröter den Kunden nach Abschluss der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf diese Folgen hingewiesen hat.
11. Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von Schröter an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. Schröter ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
12. Der Kunde wird in Bezug auf die von Schröter bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde

nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit Schröter suchen.

V. Mangelhafte Ware oder Leistungen

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.
2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen.
3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von Schröter nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Schröter insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Schröter haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Schröter selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird Schröter von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Schröter sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.
5. Der Kunde ist gegenüber Schröter verpflichtet, jede einzelne Lieferung und Montage- oder Reparaturleistung, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterversendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**. Der Kunde ist gegenüber Schröter zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor dem **Einbau bzw. Anbringung** ein weiteres Mal vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen von Schröter bezogener Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von Schröter verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.
6. Der Kunde ist gegenüber Schröter verpflichtet, jeden Sachmangel **unverzüglich anzuzeigen**. Bei offensichtlichen Sachmängeln beginnt die Frist mit der Ablieferung der Ware und bei Monta-

geleistung bzw. Reparaturarbeit mit der Abnahme. Bei Sachmängeln, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen erkennbar sind oder hätten erkannt werden müssen, beginnt die Frist, sobald diese Untersuchung hätte beendet sein müssen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer V.-5. Satz 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an Schröter zu richten und so präzise abzufassen, dass Schröter ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Schröter sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von Schröter Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

7. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer V.-6. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie nach Maßgabe von § 445a BGB Aufwendungsersatz geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von Schröter bestehen vorbehaltlich der Rückgriffsregelungen nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Schröter für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss) wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit Schröter den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen von Schröter zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
8. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware oder Montageleistung bzw. Reparaturarbeit einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit Schröter getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften und/oder auf Basis der zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern getroffenen Vereinbarungen nicht für die Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit eintreten müsste.
9. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit zustehen, ist er ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen enthaltenen Regelungen und Einwendungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB, berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von Schröter **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.-4. maßgebliche Lieferanschrift. Schröter trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen.
10. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von Schröter.
11. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist in den Fällen des § 445a BGB eine Fristsetzung nicht erforderlich.

Schröter ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. mangelhafte Ware und/oder mangelhafte Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Bei Rechtsmängeln an der Ware erfolgt die Nacherfüllung entweder dadurch, dass Schröter die Ware derart verändert, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht oder durch Erlangung einer Lizenz.

12. Mit Ausnahme der in Ziffer V.-13. geregelten Fällen **verjähren** jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung neuer mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ein (1) Jahr und wegen gebrauchter mangelhafter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13. Abweichend von Ziffer V.-12 gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn es sich bei der Leistung von Schröter um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- wenn Schröter den Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Schröter für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss); sowie
- für Ansprüche nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen), sofern es sich bei der von Schröter verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen verjährt ist.

14. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-11. und ohne Einschränkung des gesetzlichen Kündigungsrechtes nach § 649 BGB ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die Schröter obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, Schröter mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von Schröter gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an Schröter gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an Schröter zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **Schröter berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von Schröter aus nicht von Schröter zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn die von dem Kunden zu gewährleistenden Voraussetzungen nach Maßgabe der „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ (IX.-7.) nicht gegeben sind, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Schröter oder ge-

genüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Schröter nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn Schröter unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Schröter die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen nicht von Schröter zu vertretenden Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache und/oder Leistung,
- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen,

ist **Schröter** wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.

b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit haftet Schröter nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher **Pflichten**. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

d) Im Falle der Haftung ersetzt Schröter den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Schröter bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** war und für den Kunden nicht abwendbar ist.

e) Wenn Schröter verpflichtet ist, gelieferte Anlagen in Betrieb zu nehmen, haftet Schröter nicht für Schäden, die an für die Inbetriebnahme von dem Kunden zur Verfügung gestellten Produkten entstehen, es sei denn Schröter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragliche Pflichten verletzt.

f) Im Falle der Haftung von Schröter ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Nettokaufpreises der vom Verzug betroffenen Ware begrenzt. Sollte die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht jedoch im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware erfolgen, beispielsweise in Form der Lieferung mangelhafter Ware, dann ist die Schadensersatzhaftung von Schröter auf 200 % des Nettokaufpreises der betroffenen Ware begrenzt, sofern dies geringer ist als der im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Schröter bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden.

g) **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er Schröter schriftlich aufgefordert hat, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen und bei ausbleibender Leistung Schadensersatz statt der ganzen Leistung innerhalb angemessener Frist nach Eintritt der für den Schadensersatz statt der ganzen Leistung berechtigenden Umstände schriftlich und unmittelbar gegenüber Schröter verlangt.

h) Schröter ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Schröter persönlich wegen der Verletzung Schröter obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

i) Sofern der Anspruch nicht nach Ziffer V.-12 i.V.m. Ziffer V.-13. verjährt ist und vorbehaltlich

- § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Schröter für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder 6 BGB tragen muss); sowie vorbehaltlich

- der von Schröter zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB zu tragenden Aufwendungen, sofern es sich bei der von Schröter verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt,

gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für Ansprüche des Kunden auf **Ersatz von Aufwendungen**.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Schröter ist der **Kunde** gegenüber Schröter zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** zahlt der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Schröter bei **Abnahmeverzögerung** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von Schröter gesetzten angemessenen Nachfrist oder im Falle der Kündigung durch den Kunden nach § 649 BGB berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Nettokaufpreises zu verlangen

c) Fallen bei der Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden Wartezeiten, **Überschreitung der Montage- bzw. Reparaturzeiten** oder zusätzliche Reisezeiten an, hat der Kunde die bei Schröter hierdurch verursachten Schäden und Aufwendungen ungeachtet des späteren Nachweises des Kunden, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, auf erstes Anfordern an Schröter zu zahlen. Für die Bewertung der Zeiten gelten die bei Schröter jeweils gültigen Verrechnungssätze (siehe IV.-1.).

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Aufwendungs- und Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

4. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von Schröter** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von Schröter gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. Bei Reparaturen hat Schröter ein vertragliches **Pfandrecht** an den Sachen des Kunden, die in den Besitz von Schröter gelangt sind. Das Pfandrecht kann auch wegen früher entstandener Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, geltend gemacht werden. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt eine Anzeige an die letzte, Schröter bekannte Anschrift des Kunden.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von Schröter zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von Schröter die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von Schröter zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Schröter ab; Schröter nimmt die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde Schröter umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an Schröter abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und Schröter unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an Schröter abgetreten; Schröter nimmt die Abtretung an.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an Schröter zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Schröter ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Schröter ab. Schröter nimmt die Abtretungen an.
5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an Schröter abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für Schröter **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von Schröter eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an Schröter weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von Schröter vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Schröter ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Schröter ab. Schröter nimmt die Abtretungen an.
6. Eine **Verbindung** der Ware **mit Grund und Boden** erfolgt nur vorübergehend. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für Schröter als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für Schröter hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von Schröter gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von Schröter kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf Schröter und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für Schröter.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Schröter ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird Schröter auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von Schröter bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von Schröter im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird Schröter auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen Schröter oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Schröter **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Schröter ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist Schröter berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger Schröter zustehender Rechte verpflichtet, an Schröter die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von .. % des Warenwertes zu zahlen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von Schröter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung **verarbeitet**.
3. Der Kunde wird Schröter unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und Schröter unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
4. Ohne Verzicht von Schröter auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Schröter uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher verschuldensunabhängiger Bestimmungen gegen Schröter erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Schröter gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Schröter entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
5. An von Schröter in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Schröter alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus

Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von Schröter.
7. Bei der Durchführung von **Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten** hat der Kunde auf seine Kosten das Personal von Schröter zu unterstützen, über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und die zum Schutz von Personen und Sachen gebotenen Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus ist der Kunde auf seine Kosten zu umfassender technischer und sachlicher Hilfeleistung verpflichtet. Im Übrigen gelten für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten zuzätzlich die „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ die in der jeweils gültigen Fassung auf der Schröter-Internetseite www.....de eingesehen werden können und dem Kunden auf Anfordern von Schröter zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die nach den „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ ihm obliegenden Pflichten uneingeschränkt auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erfüllen, bei Zweifeln oder Unklarheiten zu den Regeln der „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ Rücksprache mit Schröter zu nehmen, und sagt zu, von Schröter in Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten erhaltene Hinweise zur Umsetzung der „Schröter - Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ konsequent zu befolgen.
8. Wenn Schröter verpflichtet ist, gelieferte Anlagen in Betrieb zu nehmen, wird der Kunde fachkundiges Personal und repräsentative Produkte in ausreichendem Umfang kostenlos für **Probewecke** zur Verfügung stellen.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen. Leistungsort für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist der Ort der jeweiligen Vornahme. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Schröter mit dem Kunden ist 33829 Borgholzhausen/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn Schröter für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von Schröter mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten werden nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 150.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhan-

ges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 33829 Borgholzhausen/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Schröter ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 33829 Borgholzhausen/Deutschland zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.